

Grundlage für das Elterngeld bildet das "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" (BEEG). Eltern von Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, können zwischen dem Elterngeld und dem Bezug von ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren.

Anspruch und Dauer

Elterngeld wird für Mütter und Väter für ein eigenes bzw. angenommenes Kind gezahlt, wenn diese nach der Geburt bzw. Annahme des Kindes ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken wollen.

Das **Elterngeld (Basiselterngeld)** wird für die Dauer von max. 14 Monaten an Mütter und Väter gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Zwei weitere Monate kommen hinzu, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mind. zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Für Geburten **ab dem 1. April 2024** ist bis zum 12. Lebensmonat des Kindes ein **gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld** nur noch **maximal einen Monat möglich**. Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug gibt es bei Mehrlings- und Frühgeburten sowie bei ElterngeldPlus und beim Partnerschaftsbonus.

Das **Elterngeld Plus** richtet sich an Eltern, die schon während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit (bis zu 32 Wochenstunden, d.h. 19,5 Unterrichtsstunden am Gymnasium, 17 U-Stunden am WBK) arbeiten wollen. Mütter und Väter können hier doppelt so lange Elterngeld in maximal halber Höhe in Anspruch nehmen und somit ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen, d. h. über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Wenn beide, Mutter und Vater, sich entscheiden, **gleichzeitig** für mindestens zwei und höchstens vier Monate jeweils mit 24-32 Wochenstunden Teilzeit zu arbeiten, gibt es einen zusätzlichen **Partnerschaftsbonus** in Form von bis zu vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil.

Höhe des Elterngeldes

Als Entgeltersatzleistung orientiert sich das Elterngeld am individuellen Einkommen. Es wird in Höhe von 65% ab einem Durchschnittseinkommen von 1240,- € gezahlt. Für Geringverdienende steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten auf bis zu 100 %. Der Mindestbetrag beträgt 300,- € beim Basiselterngeld bzw. 150,- € beim ElterngeldPlus-Modell, der Höchstbetrag 1800,- € bzw. 900,- €. Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit. Dieses errechnet die Elterngeldstelle mit einem vereinfachten Verfahren selbst aus dem Bruttoeinkommen (also das Einkommen vermindert um Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Werbungskosten-Pauschbetrag). Deshalb kann sich das Ergebnis von dem Nettoeinkommen, wie es auf der Gehaltsbescheinigung steht, unterscheiden. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge und eine günstige Steuerklasse (III statt IV) erhöhen das Elterngeld.

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern erhalten einen **Geschwisterbonus** in Höhe eines Zuschlags von 10% des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75,- € (37,50 Euro bei ElterngeldPlus). Bei Mehrlingsgeburten wird ein **Mehrlingszuschlag** von 300,- € (150 Euro bei ElterngeldPlus) für jedes weitere neugeborene Kind gezahlt.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

Das Einkommen aus einer **Teilzeitbeschäftigung** während der Elternzeit wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt, da das Elterngeld den Einkommensverlust zum Einkommen vor der Geburt verringern soll.

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Es wird zum Einkommen hinzugerechnet und bestimmt dadurch die Höhe Ihres Steuersatzes mit. Mit der Steuererklärung ergibt sich folglich eine Nachzahlung bzw. eine geringere Erstattung.

Bislang galten für den Elterngeldanspruch folgende Regelungen:

Für Geburten ab 01. September 2021 bis einschließlich 31. März 2024 galt die Grenze von 300.000 Euro für Paare und 250.000 Euro für Alleinerziehende.

Für Geburten ab dem 01. April 2024 wurde die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für Paare und Alleinerziehende auf 200.000 Euro festgelegt.

Neuregelungen ab dem 01. April 2025

Ab dem 1. April 2025 liegt die Einkommensgrenze für Paare und Alleinerziehende bei Geburten bei 175.000 Euro. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Bei Paaren und getrennt erziehenden Eltern wird das Einkommen beider Elternteile zusammengerechnet, bei Alleinerziehenden ist das alleinige Einkommen relevant.

Frühchenmonat

Wird das Kind 6 Wochen vor dem errechneten Termin oder früher geboren, erhalten Eltern einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld, den sie auch in ElterngeldPlus umwandeln können.

Antrag

In NRW sind die Elterngeldstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig; die für Sie verantwortliche Stelle finden Sie unter:

<https://www.elterngeld.net/elterngeldstellen/nordrhein-westfalen.html>

Die Elterngeldstellen beraten auch zu allen Fragen der Elternzeit.

Weitere **aktuelle Informationen zum Thema "Elternzeit" und "Elterngeld"** finden Sie immer auch auf der Seite des PhV-Referates für Frauen, Familie und Gleichstellung unter:

<https://phv-nrw.de/referate-arbeitsgemeinschaften/frauen-familie-gleichstellung/>

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)